

Meine Münchener Arbeiten sind jetzt zu Ende gegangen,
ich brauche nur noch ein paar Bücher aus Berlin, die
in München gerade nicht zur Stelle waren und die ich
mir hierher bestellen habe. Aber diese wenigen desiderata
beziehen sich auf die letzten Hefen, und meistens
geht nun nichts im Wege den Druck von D.D.V. fast
1 sofort zu beginnen; sobald ich Ihre Kaufsumme da-
zu erhalte, werde ich die ersten 100 Nummern an Roh-
len zum Druck einschicken. Auch den Nikolaus
von Autr. könnte ich gleich in den Druck geben,
aber ich fürchte die Korrektur würde mir kosten,
der von S.S. 30, 2 und D.D.V. etwas zu viel werden,
und so will ich lieber erst einmal gucken, wie
weit ich damit komme.

Die von Langerich angeordnete Konfusion ist
fabel. Eifer hat er mir viel mehr geschickt,
als ich haben wollte. Zweitens hat er einen Thesen-
abzug gemacht und wahrscheinlich schon Thesen-
marken gelehrt, was bei einer regelmäßigen Ver-
gütung richtig wäre, bei Schriftsteller-Konvoren
aber nicht, das müsste ich hier bei der Ein-
kommenssteuer deklarieren; einen Abzug der Thesen

175
bei solchem Honorar
Thesen das Honorar, zu viel ich weiß, nicht. Trotzdem wird
sich die Sache vielleicht arrangieren lassen. Ich würde Ihnen
aber keine reine Quantität; aber ich habe die Lernaufgabe
nicht bloß auf S.S. 30, 2 sondern auch auf D.D.V. 1 aus-
gedehnt, da ich nicht weiß, ob ich für 30, 2 zu viel zu be-
anspruchten haben werde. Für die Frage, ob das Geld mir
auf meine Emmerlohnzahl zugerechnet ist, ist es überhau-
pt kaum relevant, ob die Zahlung als Vorschuss oder als
Honorar bezeichnet wird. Denn nach dem Wortlaut des
§ 57 des Reichsbeamtengesetzes in der neuen Fassung vom
J. 1923 gelten dieser Bestimmung für jede Zahlung die
ein Pensionär oder Emmerlohn aus dem Reichslohn oder
aus der Kasse eines vom Reich unterhaltenen Instituts
erhält, gleichviel in welcher Eigenschaft und für welche
Art von Dienstleistung oder Tätigkeit er in Anspruch
genommen ist im Reichsamtlichen Dienstverhältnis;
an das Reichsamtliche Dienstverhältnis der Pensioner abzugeben; ich
müßte die Zahlung anmelden, das das Gesetz nicht,
Anmeldung mit der Drohung des Gehaltsverlustes bedroht
Ich hoffe aber, daß man im Reichsamtlichen Dienstverhältnis
meine früher bezogenen Nebeneinkünfte (Kollegien)